



16. Gesundheitspflege-
Kongress

Hamburg | 2. – 3.11.2018

 Springer Pflege

Update Berufspolitik

Auswirkungen des neuen Pflegeberufgesetzes auf die berufliche Ausbildung

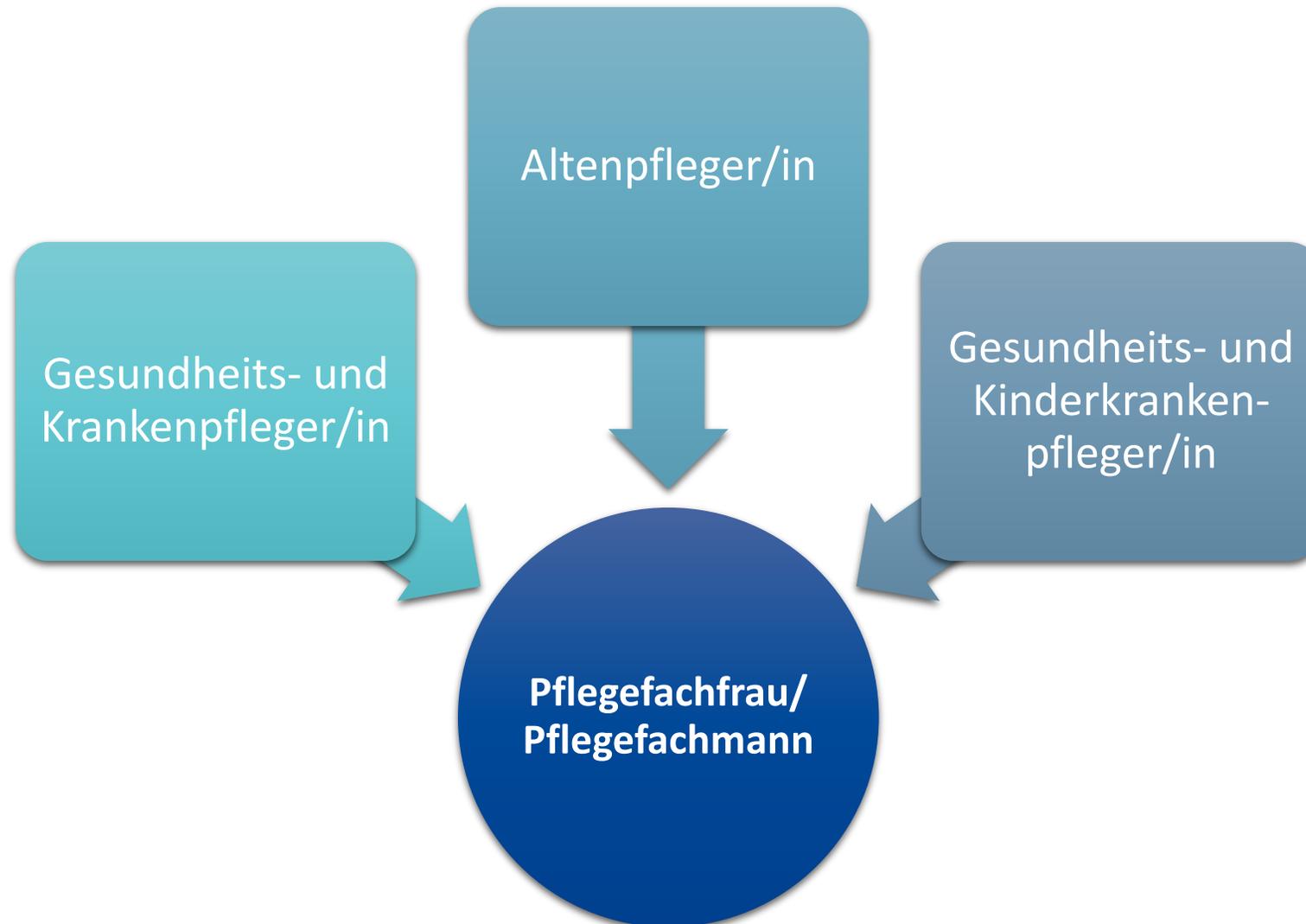
Anne Brief M.A. | 02.11.2018

Pflegeberufegesetz (PflBG)

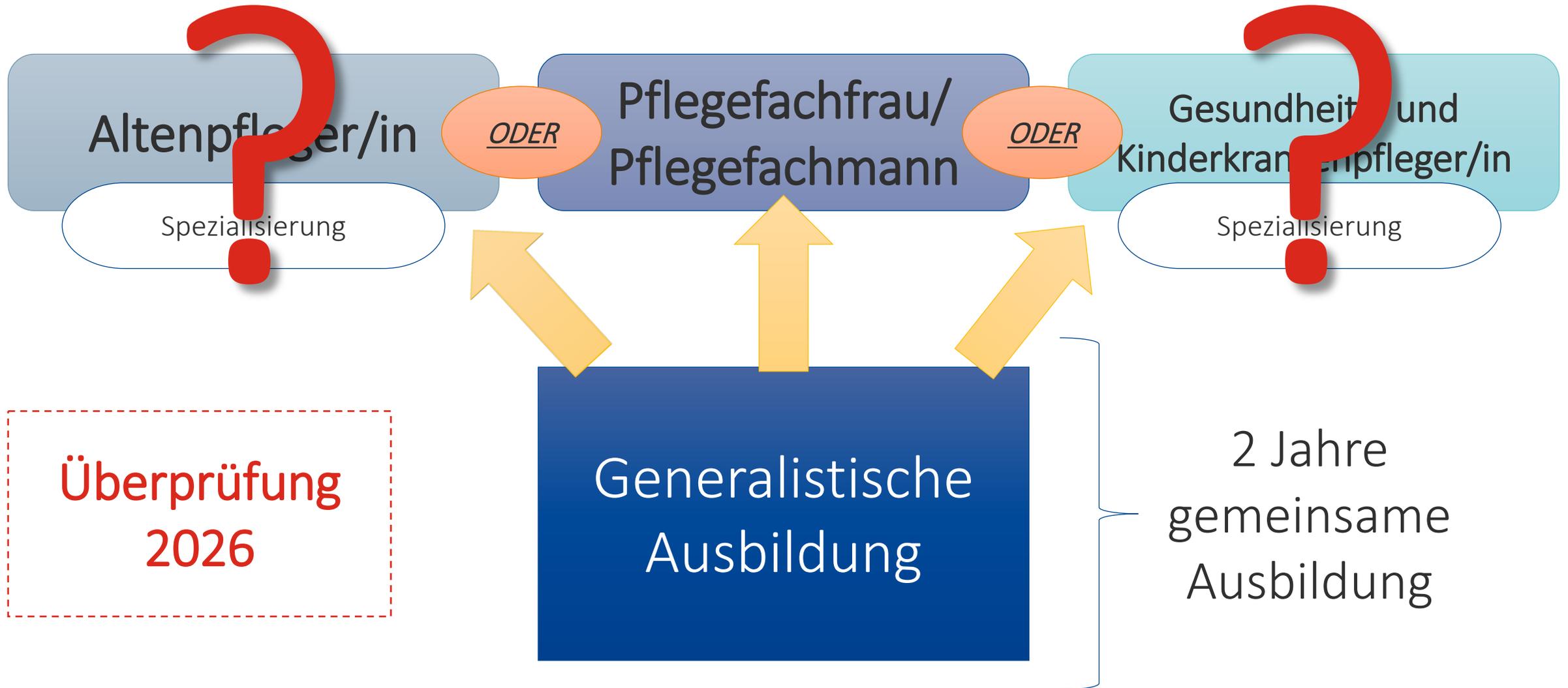


Quelle: Timo Klostermeier / FotoDB.de

Zusammenführungen der Pflegeausbildungen



Die generalistische Pflegeausbildung kommt – unter anderem!



Was ist sonst noch neu?

- Generalistische Pflegeausbildung in anderen EU-Mitgliedstaaten automatisch anerkannt
- Zwischenprüfung nach zwei Dritteln der Ausbildung
- Gesetzliche Regelung der Pflegetätigkeiten
- Kostenlose Ausbildung und Vergütung
- Einführung eines Pflegestudiums
- Neue Regelung der Finanzierung der Pflegeausbildung
- Verbesserung der Praxisanleitung

Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV)



Anforderungen an Theorie und Praxis



Mindestanforderungen an Pflegeschulen (§ 9 PfIBG)

Schulleitung

- Leitung der Pflegeschule durch eine hauptberuflich tätige, pädagogisch qualifizierte Person mit abgeschlossener Hochschulausbildung

Mindestanforderungen an Pflegeschulen (§ 9 PfIBG)

Lehrkräfte

Qualifikation

- Theoretischer Unterricht → pflegepädagogische, abgeschlossene Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau
- Praktischer Unterricht → pflegepädagogische, abgeschlossene Hochschulausbildung

Mindestanforderungen an Pflegeschulen (§ 9 PfIBG)

Lehrkräfte

Anzahl

- Zahl der Lehrkräfte muss im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze angemessen sein
- Regelung nur für hauptberufliche Lehrkräfte
- Eine Vollzeitstelle auf 20 Ausbildungsplätze

Mindestanforderungen an Pflegeschulen (§ 9 PfIBG)

Weitere Anforderungen

- Vorhandensein der für die Ausbildung erforderlichen Räume und Einrichtungen
- Ausreichende Lehr- und Lernmittel, die den Auszubildenden kostenlos zur Verfügung zu stellen sind

Gesamtverantwortung der Pflegeschule (§ 10 PflBG)

- Pflegeschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichtes mit der praktischen Ausbildung
- Pflegeschule überprüft, ob die praktische Ausbildung gemäß des Ausbildungsplanes durchgeführt wird (Tätigkeitsnachweis der Auszubildenden)
- Theorie-Praxis-Verzahnung

Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung (§ 18 PflBG)

- Durchführung der Ausbildung auf Grundlage des Ausbildungsplanes
- Gewährleistung der vereinbarten Einsätze
- Sicherstellung der Praxisanleitung
- Kostenloses Bereitstellen der Ausbildungsmittel
- Freistellung der Auszubildenden für Ausbildungsveranstaltungen und Prüfungen

Pflichten des Auszubildenden (§ 17 PfIBG)

- Kompetenzerwerb
- Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen
- Sorgfältige Ausführung übertragener Aufgaben
- Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises
- Einhalten der Bestimmungen zur Schweigepflicht
- Achten der Rechte der zu pflegenden Menschen

Inhalt und Gliederung der Ausbildung (§ 1 PflAPrV)

- Erforderliche Kompetenzen für die Auszubildenden, um Menschen aller Altersstufen in den allgemeinen und speziellen Versorgungsbereichen der Pflege pflegen zu können

Inhalt und Gliederung der Ausbildung (§ 1 PflAPrV)

Stundenverteilung im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichts der beruflichen Pflegeausbildung

Kompetenzbereich	Erstes und zweites Ausbildungsdrittel	letztes Ausbildungsdrittel	Gesamt
I. Pflegeprozesse und Pflegediagnostik in akuten und dauerhaften Pflegesituationen verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren.	680 Std.	320 Std.	1 000 Std.
II. Kommunikation und Beratung personen- und situationsbezogen gestalten.	200 Std.	80 Std.	280 Std.
III. Intra- und interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten verantwortlich gestalten und mitgestalten.	200 Std.	100 Std.	300 Std.
IV. Das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien reflektieren und begründen.	80 Std.	80 Std.	160 Std.
V. Das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen reflektieren und begründen.	100 Std.	60 Std.	160 Std.
Stunden zur freien Verteilung	140 Std.	60 Std.	200 Std.
Gesamtsumme	1 400 Std.	700 Std.	2 100 Std.

Inhalt und Gliederung der Ausbildung (§ 1 PflAPrV)

Stundenverteilung im Rahmen der praktischen Ausbildung der beruflichen Pflegeausbildung

Erstes und zweites Ausbildungsdrittel	
I. Orientierungseinsatz	
Flexibel gestaltbarer Einsatz zu Beginn der Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung	400 Std.*
II. Pflichteinsätze in den drei allgemeinen Versorgungsbereichen	
1. Stationäre Akutpflege	400 Std.
2. Stationäre Langzeitpflege	400 Std.
3. Ambulante Akut-/Langzeitpflege	400 Std.
III. Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung	
Pädiatrische Versorgung	120 Std.*
Summe erstes und zweites Ausbildungsdrittel	1 720 Std.

Inhalt und Gliederung der Ausbildung (§ 1 PflAPrV)

Letztes Ausbildungsdrittel	
IV. Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung	
1. Allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung	120 Std.
2. Bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 2 PflBG: nur kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung	
3. Bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 3 PflBG: nur gerontopsychiatrische Versorgung	
V. Vertiefungseinsatz im Bereich eines Pflichteinsatzes	
1. Im Bereich eines Pflichteinsatzes nach II. bis IV.1. Im Bereich des Pflichteinsatzes nach II.3. auch mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege	500 Std.
2. Für das Wahlrecht nach § 59 Absatz 2 PflBG: Im Bereich eines Pflichteinsatzes nach III.	
3. Für das Wahlrecht nach § 59 Absatz 3 PflBG: Im Bereich eines Pflichteinsatzes nach II.2. oder II.3. mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege	
VI. Weitere Einsätze/Stunden zur freien Verteilung	
1. Weiterer Einsatz (z. B. Pflegeberatung, Rehabilitation, Palliation) – bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 2 PflBG: nur in Bereichen der Versorgung von Kindern und Jugendlichen – bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 3 PflBG: nur in Bereichen der Versorgung von alten Menschen	80 Std.
2. Zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes	80 Std.
Summe letztes Ausbildungsdrittel	780 Std.
Gesamtsumme	2 500 Std.

Theoretischer und praktischer Unterricht (§ 2 PflAPrV)

- Vermittlung der Kompetenzen zur Erreichung des Ausbildungsziels
- Berücksichtigung der verschiedenen Versorgungsbereiche und Altersstufen
- Erstellung eines schulinternen Curriculums unter Berücksichtigung der Empfehlungen im Rahmenlehrplan

Praktische Ausbildung (§ 3 PflAPrV)

- Vermittlung der Kompetenzen zur Erreichung des Ausbildungsziels
- Mind. 1300 Stunden beim Träger
- Ein Pflicht- und der Orientierungseinsatz beim Träger der praktischen Ausbildung
- Aus Ausbildungsnachweis müssen sich die Ableistungen der praktischen Ausbildungsanteile feststellen lassen

Praxisanleitung (§ 4 PflAPrV)

- Einrichtungen stellen die Praxisanleitung sicher (mind. 10 % des Einsatzes; geplant und strukturiert)
- Besondere Anforderungen für Praxisanleiter
- Befähigung zum Praxisanleiter:
 - Berufspädagogische Zusatzqualifikation von mind. 300 Stunden
 - Kontinuierliche Fortbildung im Umfang von mind. 24 Stunden jährlich (Nachweis erforderlich)

Praxisbegleitung (§ 5 PflAPrV)

- Gewährleistung einer regelmäßigen persönlichen Anwesenheit der Lehrkräfte in den Einrichtungen
- Mindestens je ein Besuch pro Orientierungs-, Pflicht- und Vertiefungseinsatz

Jahreszeugnisse und Leistungseinschätzungen (§ 6 PflAPrV)

- Zeugnisse für jedes Ausbildungsjahr über die theoretischen und praktischen Leistungen
- Näheres zur Bildung der Noten regeln die Länder
- Qualifizierte Leistungseinschätzung durch jede an der Ausbildung beteiligte Einrichtung

Zwischenprüfung (§ 7 PflAPrV)

- Näheres zur Zwischenprüfung durch die Länder geregelt

Prüfungsausschuss (§ 10 PflAPrV)

- **Neue Zusammensetzung des Prüfungsausschusses**
 1. Vertreter/in der Behörde
 2. Schulleitung
 3. Mind. 2 unterrichtende Fachprüfer/innen
 4. Mind. 1 Fachprüfer/in aus der Praxis

Vornoten (§ 13 PflAPrV)

- Grundlage der Festsetzung: Jahreszeugnisse
- Berücksichtigung der Vornoten jeweils mit einem Anteil von 25 %
- Mitteilung der Vornoten an die Auszubildenden spätestens drei Werktage vor Beginn des ersten Prüfungsteils

Mündlicher Teil der Prüfung (§ 15 PflAPrV)

- Prüfung der Kompetenzbereiche anhand einer komplexen Aufgabenstellung → Prüfungsaufgabe: Bearbeitung einer Fallsituation aus einem anderen Versorgungskontext als dem der praktischen Prüfung; zudem andere Altersstufe
- Dauer der Prüfung 30-45 Minuten
- Auszubildende werden einzeln oder zu zweit geprüft

Praktischer Teil der Prüfung (§ 16 PflAPrV)

- Besteht aus einer Aufgabe der selbständigen, umfassenden und prozessorientierten Pflege
- Ablauf zeitlich geregelt

Auswirkungen auf Pflegeschulen und Handlungsbedarf (I)

- **Organisation der Ausbildung wird aufwändiger**
 - Erstellung einer didaktischen Jahresplanung
 - Prüfung der praktischen Ausbildung
 - Koordination der theoretischen und praktischen Ausbildung
- **Kooperation und Vernetzung werden wichtiger**
 - Klare Aufgabenverteilung insbesondere zwischen Pflegeschule und Einrichtung
 - Umfassende Information der Praxiseinsatzbereiche

Auswirkungen auf Pflegeschulen und Handlungsbedarf (II)

- **Stärkung der Praxisanleitung und Praxisbegleitung**
 - Personelle Veränderungen
 - Nachschulungen
 - Schulung der Praxisanleiter und Lehrkräfte
- **Erstellung eines schulinternen Curriculums**
- **Einführung einer Zwischenprüfung**

Auswirkungen auf Pflegeschulen und Handlungsbedarf (III)

- Anpassung der staatlichen Prüfung
- Erstellung eines Ausbildungsnachweises
- Personalschlüssel erfüllen
 - Neuberechnung
 - Gewinnung und Einstellung neuer Mitarbeiter



Wege entstehen
dadurch, dass man sie
geht.

Franz Kafka

Quellenverzeichnis:

ArbeitGestalten (Hrsg.) (2018). Ausbildung in der Pflege – nach dem Pflegeberufereformgesetz. Handbuch für die Praxis. Verfügbar unter: <https://paritaet-alsopfleg.de/index.php/downloadsnew/pflegerische-versorgung/fachinformationen-pflege-oeffentlich/11074-18-0900-buendnis-pflege-berlin-praxishandbuchpflegeausbildung/file> [01.11.2018]

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (o.J.). Fragen und Antworten zur neuen Pflegeausbildung. Verfügbar unter: <https://www.pflegeausbildung.net/pflegeberufegesetz/faqs-zur-neuen-pflegeausbildung.html> [01.11.2018]

Bundesministerium für Gesundheit (2018). Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe im Kabinett. Verfügbar unter: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/2018/2-quartal/pfaprv-kabinett.html> [01.11.2018]

Bundesministerium für Gesundheit (o.J.). Fragen und Antworten zum Pflegeberufegesetz. Verfügbar unter: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/p/pflegeberufegesetz/faq-pflegeberufegesetz.html> [01.11.2018]

Schleicher, J. (2018). Das Pflegeberufegesetz: Ziele, Inhalte & Kritik. Verfügbar unter: <https://www.jedermann-gruppe.de/pflegeberufegesetz/> [01.11.2018]



HAMBURG

Akademie für Bildung und Karriere

Kollastraße 67-69 | D-22529 Hamburg

Anne Brief M.A.

Berufspädagogin im Gesundheitswesen

Telefon +49 (0) 40 7410-52875

Telefax +49 (0) 40 7410-56232

an.brief@uke.de | www.uke.de